

Foto: ©Smileus/Shutterstock

Photovoltaikanlagen und das Steuerrecht – Wird jetzt alles einfacher?



Sonja Husmann, Steuerberaterin
Partnerin der Sozietät Voss Schnitger
Steenken Bünger & Partner
In Oldenburg

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurden steuerliche Vereinfachungen für kleine Photovoltaikanlagen beschlossen. Außerdem wurden zahlreiche steuerliche bürokratischen Hürden – endlich – abgeschafft. Rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 fallen bei Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtbruttoleistung (lt. Marktstammdatenregister) von bis zu 30 kW (peak) bei Einfamilienhäusern, Gewerbeimmobilien und Nebengebäuden bzw. 15 kW (peak) je Wohn-/Gewerbeeinheit bei Mehrfamilienhäusern sowie Mischgebäuden mit überwiegendem Wohnanteil keine Ertragsteuern mehr an, denn es greift die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG). Bei Betrieb mehrerer Anlagen gilt: Für jeden Steuerpflichtigen ist die Steuerbefreiung auf maximal 100 kW (peak) in der Summe begrenzt. Für die steuerfreien Einnahmen aus dem Betrieb einer begünstigten Photovoltaikanlage muss kein Gewinn mehr ermittelt und somit auch keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zusammen mit der jährlichen Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Im Umkehrschluss werden auch die Ausgaben einer Photovoltaikanlage nicht mehr berücksichtigt, denn § 3c EStG besagt, dass Ausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden dürfen.

Natürlich bietet das Steuerrecht mal wieder eine Ausnahme, denn Vereinfachungsregelungen hinsichtlich der Umsatzsteuer finden erst ab dem 1. Januar 2023 Anwendung. Nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 UStG ermäßigt sich die Steuer auf 0 Prozent für die Lieferung von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern. Damit wird ab 2023 der Nettobetrag der Rechnung dem Bruttobetrag entsprechen. Aufgrund des Steuersatzes von 0 % entfällt der bisherige Hauptgrund zur Regelbesteuerung zu optieren (hierdurch muss keine Anmeldung mehr beim Finanzamt erfolgen), „nur“ um sich die beim Kauf der Anlage gezahlten Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten zu lassen.

Grundsätzlich sind die Vereinfachungen zu begrüßen, doch hat das Bundesministerium für Finanzen bisher nicht alle Stolpersteine aus dem Weg geräumt und es gibt weiterhin an einigen Stellen noch Klärungsbedarf.

Und so ist bekanntlich – mal wieder - nicht alles Gold, was glänzt.



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER ▪ RECHTSANWALT ▪ VEREIDIGTER BUCHPRÜFER ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFER ▪ PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision

26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441-9716-0 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)